



## Family Banking Newsletter



Serge Lutgen  
Mitglied der  
Geschäftsleitung

### AHV-BEITRÄGE FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE KÖNNEN TEUER SEIN

Die Pflicht, AHV-Beiträge zu leisten, beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs und endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Dieses liegt für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren.

Während der Erwerbstätigkeit werden die Beiträge an die AHV über den Lohn entrichtet. Bei einer Frühpensionierung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters hingegen fallen so genannte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige an – dies gilt auch für den Fall eines Vorbezugs der AHV-Rente.

#### Beitragspflicht für Frühpensionäre

Grundlage für die Berechnung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige sind das Vermögen und das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen. Bei einem Ehepaar werden das Vermögen und das Renteneinkommen jedem Ehepartner je zur Hälfte zugerechnet. Ergeben bei einer Person das Vermögen und das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen einen Wert von 300'000 Franken, fallen 515 Franken Jahresbeitrag an. Bei einem Wert unter 300'000 Franken fällt der Mindestbeitrag von 480 Franken pro Jahr an. Steigt dieser Wert, so steigt auch der jährlich geschuldete AHV-Beitrag (bis zu einem Wert von 1'750'000 Franken steigt er um 103 Franken pro 50'000 Franken, danach um 154.50 Franken pro 50'000 Franken). Ab einem Wert von 8.4 Mio. Franken fällt der Maximalbetrag von 24'000 Franken p.a. an. Beispielrechnung: Herr Muster ist alleinstehend, 63 Jahre alt und frühpensioniert. Er hat ein Vermögen von 500'000 Franken und eine Pensionskassenrente von 80'000 Franken p.a. Multipliziert man seine Rente mit 20 und zählt das Vermögen dazu, erhält man einen Wert von 2.1 Mio. Franken. Er schuldet einen jährlichen AHV-Beitrag von gerundeten 4'580 Franken.

#### Wer gilt als erwerbstätig?

Gerade bei Personen mit hohem Renteneinkommen oder grossem Vermögen fallen happige Beträge an. Welche Möglichkeiten bestehen, diese zu reduzieren? Beiträge via Vermögen und Renteneinkommen müssen ausschliesslich Nichterwerbstätige zahlen. Doch wer gilt als erwerbstätig und wer gilt als nicht erwerbstätig in den Augen der AHV? Erwerbstätig im Sinne der AHV ist, wer mindestens in einem Pensum von 50% und mindestens während 9 Monaten im Jahr arbeitet. Alle andern gelten als nicht erwerbstätig. Jeder, der als erwerbstätig gilt und über das Einkommen mindestens 480 Franken als Beitrag leistet, ist von der Beitragspflicht befreit. War der Beitrag tiefer, gilt man als nicht erwerbstätig. Gilt man als nicht erwerbstätig, aber der Ehepartner ist erwerbstätig und hat mindestens 960 Franken in die AHV bezahlt, ist die Beitragspflicht für beide abgegolten. Bei einem tieferen Beitrag gelten beide als nicht erwerbstätig.

#### Reduktion der AHV-Beiträge mit Teilzeitpensum

Wer als nicht erwerbstätig gilt, aber in einem Teilzeitpensum tätig ist, bezahlt über sein Einkommen AHV-Beiträge. Nehmen wir nochmal das Beispiel von Herrn Muster. Nach seiner Frühpensionierung arbeitet er weiter in einem Pensum von 30% und verdient 25'000 Franken. Nun wird eine Vergleichsrechnung angestellt: Sind die Beiträge, welche Herr Muster über sein Erwerbseinkommen (10.3% Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) bezahlt hat, mindestens halb so gross wie die Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger via Vermögen und Renteneinkommen bezahlen müsste?

### Vergleichsrechnung

Vermögen	500'000 Franken	
Renteneinkommen (80'000 Franken x 20)	1'600'000 Franken	
	<u>2'100'000 Franken</u>	
Jahresbeitrag als Nichterwerbstätiger	4'580 Franken	100%
Über Erwerbstätigkeit bezahlt (25'000 Franken x 10.3%)	2'575 Franken	56%

In unserem Beispiel sind die Beiträge über das Erwerbseinkommen mit 56% mehr als die Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätiger. Die Beitragspflicht ist somit abgegolten und Herr Muster gilt als erwerbstätig. Wäre er verheiratet und seine Frau nicht erwerbstätig, so wäre auch ihr Beitrag damit abgegolten.

Belaufen sich die Beiträge über das Erwerbseinkommen auf weniger als die Hälfte, wird der Beitrag über das Erwerbseinkommen an den Beitrag als Nichterwerbstätiger angerechnet.

### Fazit

Um keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger leisten zu müssen, bestehen ver-

schiedene Möglichkeiten. Wer bis zum ordentlichen Rentenalter arbeitet, muss danach keine Beiträge mehr leisten. Wer schrittweise in Pension geht und stets ein Pensum von mindestens 50%, während mindestens 9 Monaten im Jahr beibehält, ist ebenfalls von der Beitragspflicht befreit. Bei einem geringeren Pensum lässt sich berechnen, wieviel man verdienen müsste, um keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zu bezahlen: Dafür ist zuerst der Beitrag als Nichterwerbstätiger zu berechnen. Teilt man anschliessend die Hälfte dieses Betrags durch 10.3 und multipliziert das Resultat anschliessend mit 100, erhält man das Mindesteinkommen, das man erzielen müsste.

### Herleitung des nötigen Einkommens

Jahresbeitrag als Nichterwerbstätiger	4'580 Franken
Davon die Hälfte	<u>2'290 Franken</u>
Nötiges Einkommen zur Deckung der AHV-Beiträge	22'233 Franken



**Martina Jordan**  
Leiterin  
Steuerabteilung

### NACHLASS REGELN: EHE-, ERBVERTRAG ODER TESTAMENT?

Viele Kunden stellen uns die Frage, welche Aspekte ihrer Nachlassplanung worin geregelt sein müssen, um rechtsgültig zu sein. In einer Nachlassberatung muss bei verheirateten Personen an erster Stelle immer die eherechtliche Konstellation überprüft werden. So stellt sich insbesondere die Frage nach dem Ehegüterstand. Sind die eherechtlichen Aspekte geklärt, kann mit der erbrechtlichen Beratung fortgeföhren werden.

### Eherechtliche Aspekte bei der Nachlassplanung: Ehevertrag

Treffen Ehegatten keine speziellen Anordnungen, so untersteht die Ehe dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Wird ein anderer Güterstand von den Ehegatten gewünscht (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung), so wird dies in einem Ehevertrag vereinbart. Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen unterzeichnet werden.



Die Ehegatten haben jedoch auch innerhalb des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung die Möglichkeit, mittels eines Ehevertrags Abweichungen von der gesetzlichen Lösung zu treffen. Hierbei handelt es sich primär um die Zuteilung des Vorschlags und/oder die Begünstigung des überlebenden Ehegatten, v.a. auch im Zusammenhang mit gemeinsamen Kindern.

### **Erbrechtliche Aspekte bei der Nachlassplanung: Testament / Erbvertrag**

Erbrechtliche Anordnungen werden durch Verfügungen von Todes wegen getroffen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch unterscheidet zwei Arten von Verfügungen von Todes wegen: die letztwillige Verfügung (Testament) und den Erbvertrag.

Mit einem Testament stellt eine Person Bestimmungen auf, was mit dem Vermögen nach ihrem Tod geschehen soll. Das Testament geht also allein von der verfügenden Person aus, weshalb es zu den einseitigen Rechtsgeschäften zählt. Das Testament führt zu keiner Bindung des Verfügenden, denn er kann es jederzeit widerrufen, abändern oder aufheben. Ein Testament untersteht strengen Formvorschriften und muss entweder eigenhändig und handschriftlich verfasst werden sowie datiert und unterzeichnet sein oder es muss ein öffentliches Testament unter Mitwirkung einer Urkundsperson und unter Beizug zweier Zeugen errichtet werden.

Ein Erbvertrag hingegen ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das ebenfalls nach dem Tode des Erblassers seine Wirkung entfaltet. An seiner Errichtung und an der inhaltlichen Gestaltung sind mindestens zwei

Vertragspartner beteiligt: der Erblasser und der Erbe. Zur Errichtung des Erbvertrages – sowie zu dessen Abänderung oder Auflösung – ist gegenseitiges Einverständnis der Vertragsparteien notwendig. Der Erbvertrag bewirkt eine Bindung zwischen dem Erblasser und seinen Erben und er kann (im Gegensatz zum Testament) nicht beliebig widerrufen werden.

Mehr Möglichkeiten, eine letztwillige Anordnung von Todes wegen zu treffen, hat der Erblasser nicht. Das schweizerische Zivilgesetzbuch nennt zwar noch weitere Möglichkeiten zur inhaltlichen Gestaltung von letztwilligen Anordnungen (wie z.B. Auflagen, Bedingungen, Ausrichtung von Vermächtnissen etc.), jedoch können sie meistens sowohl in einem Testament wie auch in einem Erbvertrag enthalten sein.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ehevertragliche Komponenten immer in einem Ehevertrag geregelt werden, während erbrechtliche Angelegenheiten entweder in einem Erbvertrag oder in einem Testament geregelt sein können. Der Unterschied zwischen Erbvertrag und Testament liegt v.a. darin, dass der Erbvertrag nur mit Einverständnis aller Vertragsparteien geändert werden kann, also Erblasser und Erbe müssen gemeinsam entscheiden. Ein Testament kann jederzeit einseitig durch den Erblasser abgeändert werden. Der Erbvertrag bietet somit mehr Sicherheit, das Testament mehr Flexibilität. Beispielsweise beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit oder bei Pflegebedürftigkeit des Ehepartners kann diese Flexibilität sehr wertvoll sein.

### **„THE TREND IS YOUR FRIEND“**

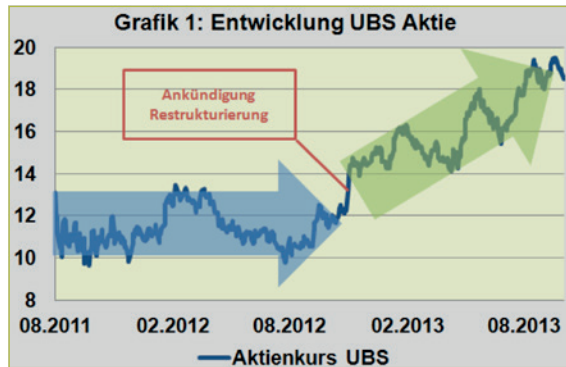


**Tobias Brüttsch**  
Analyst

Eine der berühmtesten Börsenregeln lautet: „The trend is your friend, until the end when it bends“. Was bedeutet sie? Ein Investor, der nach dieser Regel anlegt, kauft Aktien, die einen klaren Trend „nach oben“ aufweisen (resp. verkauft Aktien, deren Trend negativ verläuft). Steigende Aktien ziehen Aufmerksamkeit auf sich und locken damit

neues Geld an, welches durch neue Käufe die Kurse weiter steigen lässt. Es entsteht ein Trend. Wie lange solche Trends halten, ist nicht vorauszusagen. Die Erfahrung zeigt aber, dass sie meist deutlich länger weiterlaufen als zu Beginn erwartet.

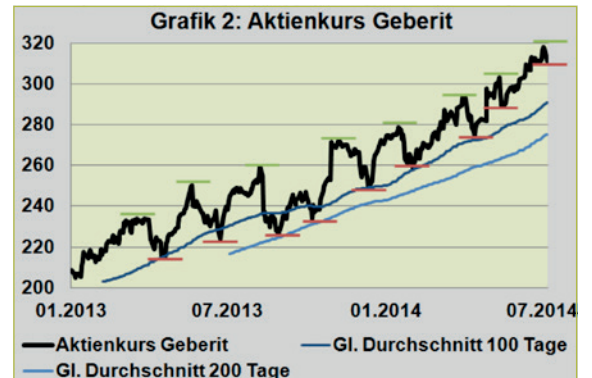
Um Trends zu eruieren, bieten sich in erster Linie die Kurscharts an. Durchbrechen die



Kurse bestimmte Linien oder Bereiche in einem Kurschart, so verstehen Trendfolger dies als Kaufsignal. Im Idealfall wird so ein Durchbruch durch eine neue, firmenspezifische Information ausgelöst (z.B. ein starkes Resultat, ein besserer Ausblick, eine Übernahme oder ähnliches). Grafik 1 zeigt die UBS Aktie, die zunächst lange seitwärts tendierte (blauer Pfeil, August 11 bis Oktober 12). Die Ankündigung der Redimensionierung im Investment Banking und des stärkeren strategischen Fokus auf die Vermögensverwaltung löste dann einen Kursprung und in der Folge einen Aufwärtstrend aus (grüner Pfeil, Okt 12 bis Aug 13).

Ein klassischer Aufwärtstrend wird dabei von zwei klaren Tendenzen begleitet:

- 1) Jeder Aktienkurs erlebt kurzfristige Volatilität. Die jüngsten „Tiefpunkte“ der Kurslinie müssen dabei aber steigen und liegen jeweils höher als die letzten. Die neuen „Höhepunkte“ übersteigen die alten ebenfalls (vgl. Grafik 2, rote und grüne Linien).
- 2) Die gleitenden Durchschnitte der Aktienkurse steigen konstant nach oben, wobei der Kurs jeweils leicht über den Durchschnittslinien liegt (blaue Linien in Grafik 2).



Selbstverständlich ist auch diese Analysemethode alleine nicht ausreichend, um Anlageentscheidungen zu tätigen. Die Kursverläufe der Vergangenheit sagen nichts über die zukünftige Performance aus, die durch neue, noch unbekannt Informationen beeinflusst wird. Werden die Aktienkurse durch breite Marktavancen angetrieben (wie zum Beispiel in der Internetblase) können auch Unternehmen mit fragwürdigen Fundamentaldaten plötzlich positive Kurstrends aufweisen. Zudem gibt es Marktsituationen ohne klare Richtung, was Entscheidungen basierend auf Trendanalyse schwierig macht.

### Fazit

Die Trendanalyse alleine kann keine Investitionsgrundlage darstellen. Sie dient aber als Ergänzung zur fundamentalen Analyse der Unternehmenssituation (Gewinnentwicklung, Bilanzstärke, Marktsituation etc.) und gibt Hinweise auf das Verhalten der anderen Marktteilnehmer und deren Interpretation der aktuellen Informationen zu einer Aktie.